

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VII ZR 334/89

in dem Rechtsstreit

1. des Architekten Erdmann B[REDACTED], W[REDACTED]gasse [REDACTED], M[REDACTED],
2. Dipl.-Ing. Elisabeth B[REDACTED]-E[REDACTED], W[REDACTED]-
gasse [REDACTED], M[REDACTED],

Beklagten, Widerkläger,
Berufungskläger und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. die Ma[REDACTED] V[REDACTED] e.G., vertreten durch die Mitglie-
der ihres Vorstandes Franz Man[REDACTED], Ferdinand F[REDACTED],
Reinhold Greten, Hans-Joachim K[REDACTED], Hans-Werner D[REDACTED],
N[REDACTED]straße [REDACTED], M[REDACTED],

Klägerin, Widerbeklagte zu 1,
Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

2. den Schreinermeister Hans R[REDACTED] sen., J[REDACTED]straße [REDACTED],
M[REDACTED],

Widerbeklagten zu 2, Berufungs-
beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. M. K[REDACTED], Rh[REDACTED]-
straße [REDACTED], Ko[REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Lang sowie die Richter
Bliesener, Prof. Quack, Hausmann und Dr. Wiebel

am 20. Juni 1991

beschlossen:

Die Gegenvorstellungen des Prozeßbevollmächtig-
ten der Beklagten gegen die Streitwertfestset-
zung des Senats vom 6. Dezember 1990 werden zu-
rückgewiesen.

Gründe:

Mit Beschluß vom 6. Dezember 1990 hat der Senat in
Abänderung seines Beschlusses vom 25. Oktober 1990 den
Streitwert auf 225.486,45 DM festgesetzt. Gegen diese Wert-
festsetzung richten sich die Gegenvorstellungen des Prozeß-
bevollmächtigten der Beklagten mit dem Antrag, den Streit-
wert unter Berücksichtigung der Hilfsaufrechnungen auf
372.323,90 DM festzusetzen.

Die aus eigenem Recht der Prozeßbevollmächtigten erho-
benen, nach § 9 Abs. 2 BRAGO zulässigen Gegenvorstellungen
konnten keinen Erfolg haben, und zwar an sich unabhängig
davon, ob sie in der Sache begründet sind (vgl. BGH Be-
schluß vom 30. Juni 1977 - VIII ZR 111/76 = MDR 1977, 925).

- 3 -

Im übrigen sind die Einwendungen gegen die Wertfestsetzung auch nicht gerechtfertigt. Es trifft zwar zu, daß für den Streitwert der Rechtsmittelinstanz grundsätzlich von den Anträgen des Rechtsmittelklägers auszugehen ist. Dieser Grundsatz gibt aber für die Frage, wie Hilfsaufrechnungen zu berücksichtigen sind, nichts her. Hierfür muß es vielmehr bei dem der Regelung von § 19 GKG zugrundeliegenden Rechtsgedanken bleiben. Sinn der Regelung ist es nämlich, den Wert im Falle der Hilfsaufrechnung im nachhinein aus dem Inhalt und der wirtschaftlichen Tragweite der getroffenen Entscheidung zu bestimmen. Das paßt für die Rechtsmittelinstanz so gut wie für die erste, und zwar eben weil im Falle der Hilfsaufrechnung die wirtschaftliche Tragweite der getroffenen Entscheidung nicht unabhängig vom Entscheidungsergebnis beurteilt werden kann.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, daß der Rechtsmittelkläger auch die Entscheidung über die Hilfsaufrechnung allein angreifen kann. Daß in diesem Fall sich der Streitwert nach Maßgabe der Hilfsaufrechnung bemißt, ergibt sich eben aus dem Grundsatz, daß der wirtschaftliche Wert für die Bemessung ausschlaggebend ist. Es folgt daraus aber nicht, daß sich der Rechtsmittelstreitwert verdoppeln muß, wenn der Rechtsmittelkläger auch die Entscheidung zum Klageanspruch angreift und - wie hier - bereits damit erfolgreich ist.

Unergiebig für die hier zu entscheidende Frage ist schließlich, daß im Falle der Zurücknahme sich der Streitwert von Rechtsmitteln, die sich sowohl gegen die Zuerkennung der Klageforderung wie gegen die Aberkennung der Gegenforderung richten, nach dem um den Wert der Hilfsauf-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

rechnung erhöhten Wert bemißt (Senatsbeschluß vom 28. September 1978 - VII ZR 52/78 = LM § 14 GKG 1975 Nr. 2). Denn dies ergibt sich daraus, daß der wirtschaftliche Wert des Rechtsmittels hier nicht durch eine spätere Entscheidung begrenzt wird.

Nach alledem sind die Gegenvorstellungen nicht begründet.

Lang

Quack